

**DEKANAT  
DER  
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT  
DER UNIVERSITÄT WIEN**

**Wien, am 8. März 1994**

**Zahl: 204-1992/93,72-1989/90  
SB: Fr.Strohschneider  
Tel: 40103 / 2096**

Es wird gebeten, im Antwortschreiben  
unsere Geschäftszahl anzuführen

<b>BUNDESGESETZENTWURF</b>
Zl. ....-GE/19.....
Datum: <b>1 0. MRZ. 1994</b>
Verteilt .....

*An das  
Präsidium des  
Österreichischen Nationalrates  
Dr.Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien*

**durch Boten**

*H. Schwüger*

<b>BUNDESGESETZENTWURF</b>
Zl. ....-GE/19.....
Datum: <b>1 0. MRZ. 1994</b>
Verteilt <b>11. März 1994</b>

**Betrifft:** *Erlassung eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung Zahnmedizin  
(ZahnMed-StG 1994), Aussendung zur Begutachtung*

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*In der Anlage erlaube ich mir, Ihnen die Stellungnahmen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung Zahnmedizin in 25igfacher Ausfertigung zu übermitteln.*

*Mit vorzüglicher Hochachtung*

*Der Dekan*



*Univ.-Prof. Dr. H. Gruber*



**Beilagen**  
*Konvolut Unterlagen*

## STUDIENKOMMISSION MEDIZIN

Vorsitzender: Univ.Prof.Dr. G. SONNECK  
c/o Institut für Medizinische Psychologie  
Severingasse 9 A-1090 Wien  
Tel.: 408 35 68 / 25 Telefax: 408 35 68 / 12

Wien, am 22.2.1994

Herrn Dekan  
der Med. Fakultät der  
Universität Wien

Dr. Karl Luegerring 1  
1010 Wien

Zu Zahl 204 aus 1992/93

**Betrifft: Erlassung eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung  
Zahnmedizin (ZahnMed-StG 1994)  
Stellungnahme**

Spektabilis, sehr geehrter Herr Dekan!

Obwohl bis zum 4.März 1994 keine Sitzung der Studienkommission stattfindet, bei der der Gesetzesentwurf nochmals diskutiert werden kann, fühle ich mich aus den bisherigen Diskussionen und meinen ständigen Informationen zum Stand der Gesetzeswerbung an die Studienkommission berechtigt, festzuhalten, daß die Studienkommission Medizin das in Rede stehende Bundesgesetz begrüßt.

Als Ergänzung wird vorgeschlagen zu § 8 (1) 7. **Pathologie** und **Funktionelle Pathologie**.

§ 16 (1) Es wäre klüger, dieses Gesetz mit 1.September 1994 in Kraft treten zu lassen, weil die Ergänzungsprüfung für den 1.Jahrgang bereits im September 1994 durchgeführt werden soll.

Ich fühle mich verpflichtet auch für diese Stellungnahme nochmals

MEDIZINISCHES DEKANAT

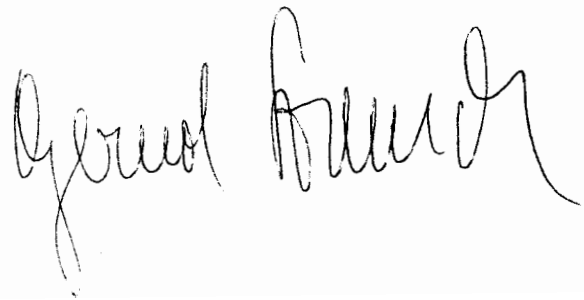
Präs.: 24. Feb. 1994

Zl. 2053 / 204-P2/93

den zweimaligen Beschluß der Studienkommission Medizin festzuhalten, daß durch dieses Bundesgesetz die ohnedies äußerst knappen Ressourcen, die uns für das Studium der Medizin zur Verfügung stehen, nicht beschnitten werden dürfen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerald Sonneck'. The signature is written in a cursive style with a large, sweeping initial 'G'.

Univ.Prof.Dr.G.Sonneck

INSTITUT FÜR MEDIZINISCHE PHYSIK  
DER UNIVERSITÄT WIEN

Währinger Straße 13, A-1090 Wien, Austria  
Vorstand: Prof. Dr. A. F. Fercher

Wien, am 21. Februar 1994  
Tel. (+43) - 1 - 408 79 19  
FAX (+43) - 1 - 402 40 30

A. F. Fercher, Inst. Med. Physik, Währinger Straße 13, A-1090 WIEN

Dekan der Med. Fakultät  
Herrn Prof. Dr. H. Gruber  
Dr. Karl Lueger Ring 1  
1010 Wien

Betr.: ZahnMed-StG 1994  
Bezug: Ihr Schreiben v. 22.1.1994; GZ 68.270/2-I/B/5A/94

Spektabilis, sehr geehrter Herr Kollege,

zu dem o. a. Studiengesetz ist aus meiner Sicht zu sagen:

1. zu § 9 (2):

die hier vorgesehene Physikprüfung ist in kommissioneller Form gemeinsam mit anderen Fächern vorgesehen.

**Physik** sollte jedoch nicht gemeinsam mit den anderen naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern Chemie und Biologie geprüft werden, sondern **gemeinsam mit Physiologie**. Hierfür gibt es wissenschaftsimmanente und didaktische Gründe:

- Physik hat mit Physiologie einen sehr viel stärkeren sachlichen Zusammenhang als mit den anderen Grundlagenfächern.
- Für die Studierenden ist es sehr ~~viel~~ **motivierender**, einen Grundlagenstoff (hier Physik) zu lernen, dessen Bedeutung in der Medizin (hier: Physiologie) klar wird.

2. zu § 2:

es ist schwer nachzuvollziehen, wie eine **unbeschränkte Wiederholmöglichkeit** der Ergänzungsprüfung (Abs. 2) einen erfolgreichen Studienfortgang **"in angemessener Zeit"** gewährleisten können soll.

Mit kollegialen Grüßen

  
A. F. Fercher

z. K. Prof Spieckermann

MEDIZINISCHES DEKANAT

Präs.: 22. Feb. 1994

Zl. 3003 ex 19-13/94

1204-92/93

INSTITUT FÜR SOZIALMEDIZIN  
DER UNIVERSITÄT WIEN  
(VORSTAND: o. UNIV.-PROF. DR. MICHAEL KUNZE)

A-1080 Wien  
Alber Straße 21  
Tel: 0222 408 68 81  
Fax: +43 1 408 88 33

## Bundesgesetz über die Studienrichtung Zahnmedizin (ZahnMed-StG 1994)

Stellungnahme des Instituts für Sozialmedizin der Universität Wien

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht für Studierende der Zahnmedizin im ersten Studienabschnitt insgesamt 18 Prüfungsfächer vor (§8 (1)), von denen die ersten 8 in der Liste angeführten Fächer zusammengefaßt in 3 kommissionellen Prüfungen abgelegt werden sollen, die weiteren 10 in Form von Einzelprüfungen. Aus Sicht der Sozialmedizin wären dazu zwei Punkte anzumerken:

Es ist unklar, aufgrund welcher Entscheidungen die Sozialmedizin (ein Rigorosumsfach des dritten Studienabschnitts im Medizinstudium) gemeinsam mit Biologie und Hygiene ein Prüfungsfach bilden soll. Unserer Meinung nach müßte der essentiellen Bedeutung der Sozial- und Präventivmedizin auch auf zahnmedizinischem Gebiet dahingehend Rechnung getragen werden, daß die Sozialmedizin als eigenständiges Prüfungsfach eingerichtet wird. Es ist zu befürchten, daß es durch die Zusammenfassung mit Biologie und Hygiene einerseits zu einer einseitigen Ausrichtung des sozialmedizinischen Stoffgebietes in Richtung Infektions-epidemiologie kommt, und daß andererseits durch die Zusammenfassung der drei Fachgebiete zu einer außerordentlichen Belastung der Studenten mit Prüfungstoff kommt.

Es ist weiters unklar, warum im Rahmen des ersten Studienabschnitts über die Fächer "Biologie, Hygiene und Sozialmedizin", "Physik und allgemeine Materialkunde" und "Chemie und Biochemie" gemeinsam eine kommissionelle Prüfung abgehalten werden soll. Wir begrüßen es außerordentlich, einen Studienlehrgang zu schaffen, der auf die tatsächlichen Bedürfnisse der zukünftigen Zahnmediziner zugeschnitten ist, warum aber dann den klinischen Fächern wie "Augenheilkunde" oder "Geburtshilfe und Gynäkologie" eine eigene Teilprüfung des Rigorosums zugestanden wird, nicht aber der gerade auch in der Zahnmedizin aus volksgesundheitlicher Sicht so bedeutsamen Sozialmedizin, ist uns nicht verständlich.

MEDIZINISCHES DEKANAT  
Präs.: 21. Feb. 1994  
Zl. ex 19

**Wir ersuchen daher die zuständigen Gremien, die Aufteilung und den geplanten Ablauf des Zahnmedizinstudiums dahingehend zu ändern, daß der außerordentlichen Bedeutung der Sozial- und Präventivmedizin entsprechend Rechnung getragen wird.**

**o.Univ.Prof. Dr. Michael Kunze, e.h.**

**Univ.Doiz. Dr. Rudolf Schusterberger, e.h.**

**Univ.Doiz. Dr. Bernhard Schwarz, e.h.**

**Dr. Gerald Haidinger, e.h.**

**Dr. Anita Rieder, e.h.**

**Dr. Hubert K. Hartl, e.h.**

*18. FEBRUAR 1994*



STUDIENZENTRUM

An den Herrn Dekan  
der Medizinischen Fakultät  
der Universität Wien  
Herrn Univ. Prof. Dr. H. GRUBER

Medizinisches Dekanat

Wien, am 1. März 1994

Betrifft: Studienrichtung Zahnmedizin - Stellungnahme

Spectabilis!

Ich erlaube mir, zum Gesetzesentwurf eine kurze Stellungnahme zu übermitteln. Darin möchte ich drei Punkte kommentieren.

#### 1. Zahl der Einzelprüfungen

Das Studiengesetz Zahnmedizin sieht eine sehr große Zahl von Prüfungen vor. Diese übersteigt noch die Zahl der Einzelprüfungen in der Humanmedizin und umfaßt (je nach Zählweise) bis zu 41 im Laufe des Studiums zu erledigende Prüfungsaktionen. Bereits in der Kritik des humanmedizinischen Studiengesetzes wurde das additive Lernen ohne Querverbindungen immer wieder beklagt. Ich halte dabei die große Zahl von Einzelprüfungen im vorliegenden Gesetzesentwurfes aus dem gleichen Grund wie bei den Humanmedizinern für nachteilig.

#### 2. Kompatibilität mit dem AHStG

An manchen Stellen des Gesetzes ist vorgesehen, daß die Abschlußprüfung eines Faches vor dem Pflichtpraktikum dieses Faches abzulegen ist. Ich bin kein Jurist und daher nicht in der Lage, das AHStG verlässlich zu interpretieren. Soviel mir bekannt ist, dürfte eine solche Studienstruktur dem Sinn des AHStG widersprechen.

Vielleicht läßt sich aus dem unter 1. und 2. Gesagten aber ein Kompromiß in der Form finden, daß vor dem Pflichtpraktika bestimmter Fächer Prüfungen vorgesehen werden (Kolloquien), dann die Pflichtpraktika absolviert werden, und die "Rigorosen" dann für größere Fächergruppen in einem abgehalten werden. Dafür kämen nach dem Muster der deutschen Approbationsordnung, aber auch nach früher in Wien geführten Diskussionen etwa in der "Vorklinik" das morphologische Stoffgebiet oder das funktionelle Stoffgebiet, die Fächergruppe Pathologie, der operative Stoffgebiet, das internmedizinische etc. in Frage.

MEDIZINISCHES DEKANAT  
Präs.: - 2. März 1994  
Zl. 3171 / 204-92/93  
ex-1993/94

### 3. Praktikum in Lehrpraxen

Im Studiengesetzentwurf wird ausschließlich ein Praktikum an Universitätskliniken vorgesehen. Ich kann mich der in den Erläuterungen enthaltenen Begründung nicht anschließen und möchte darauf verweisen, daß die Institution der Lehrpraxis gerade erst heuer in der novellierten Fassung des Ärztegesetzes ausgebaut und gestärkt wurde. Soviel mir aus dem deutschen Sprachraum bekannt ist, ist dort sehr wohl zumindestens ein Teil des Praktikums außerhalb der Universitätskliniken möglich und erwünscht. Es erscheint mir äußerst wichtig, den angehenden Zahnärzten vor der Erteilung der Berufsberechtigung die Möglichkeit zu geben, einen substantiellen Teil der vorgesehenen Praktikumszeit im Berufsfeld zu verbringen. Ein Vergleich mit der Situation in der Humanmedizin müßte genügen, um in diesem Punkt eine Änderung des Gesetzesentwurfes zu erreichen.

Weiters sollte man diesbezüglich bedenken, daß die Restriktion des Praktikums auf die Universitätskliniken eine beträchtliche Einschränkung der Ausbildungskapazität darstellt, die angesichts der abzusehenden, prekären Kapazitätsverhältnisse leicht vermieden werden könnte und sollte.

Ich hoffe, sehr geehrter Herr Dekan, mit dieser Stellungnahme dienlich gewesen zu sein und verbleibe

mit vorzüglichster Hochachtung



ao. Univ. Prof. Dr. M. Lischka



BESONDERE UNIVERSITÄTSEINRICHTUNG  
ALLGEMEINMEDIZIN

Leiter: Univ.-Prof. Dr. Manfred Maier

A-1090 WIEN  
Schwarzspanierstraße 17

Tel. +43-1-40480/244  
Fax +43-1-4087500

Wien, 3.3.1994/PN

An das  
Medizinische Dekanat  
der Universität Wien  
zu Hd. Spectabilis Prof. Gruber  
- im Dienstweg -

Karl Lueger-Ring 1  
A-1010 Wien

Betr.: Studiengesetz für Zahnmedizin 1994 - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dekan!  
Spectabilis!

Nach Durchsicht des vorliegenden Gesetzesentwurfes erlaube ich mir, aus meiner persönlichen Sicht folgende geringfügige Kritikpunkte anzubringen:

Auf Seite 3 sollte der Begriff "allgemeinmedizinisch" besser durch "medizinisch" oder "biomedizinisch" ersetzt werden.

Auf Seite 8 vermissen ich im Zusammenhang mit dem Praktikum eine Klärung für den Fall, daß ein Student dieses Praktikum negativ abschließt (Kann er wiederholen? Wenn ja, wie oft? u.s.w.).

Grundsätzlich finde ich den Gesetzesentwurf durchaus positiv, insbesondere begrüße ich die Einführung der Ergänzungsprüfung sowie die Tatsache, daß der Fakultät bedeutende Kompetenzen übertragen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Manfred Maier

MEDIZINISCHES DEKANAT

Präs.: - 7. März 1994

Zl. 3250 / ex 1993/94

204-92/93



Universität Wien  
**Institut für Medizinische Computerwissenschaften**

A-1090 Wien, Währinger Gürtel 18-20

Telefon: (+43)(1) 40400-1639  
 (+43)(1) 43 23 87  
 Telefax: (+43)(1) 408 81 88  
 (+43)(1) 40400-1636  
 E-Mail: imc@vm.akh-wien.ac.at  
 DVR-Nr. 0509477/0065528

An das  
 Dekanat der  
 Medizinischen Fakultät  
 der Universität Wien  
 Dr. Karl-Lueger-Ring 1  
 1010 Wien

Wien, 04.03.1994

Betrifft: Erlassung eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung  
 Zahnmedizin (ZahnMed-StG 1994)

Sehr geehrter Herr Dekan!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 03.02.1994 erlauben wir uns die folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Das Fach "EDV und Statistik" aus § 8 (2) 3. sollte "Medizinische Informatik und Statistik" heißen.

Begründung:

Diese Bezeichnung entspricht dem Namen des zukünftigen gemeinsamen Instituts für die beiden Fächer.

2. Das Fach sollte im 2. Studienabschnitt (§ 10 (4)) untergebracht werden.

Begründung:

Nach unseren Erfahrungen mit der Lehre in diesem Fachgebiet fehlt im 1. Studienabschnitt das Verständnis der Medizinstudenten für die Anwendungsrelevanz in ihrem späteren Betätigungsfeld. Im übrigen sind die beiden Fachgebiete Ergonomie und Praxisführung sowie Standes- und Rechtskunde auch Hilfsfächer mit entsprechendem Bezug zu unserem Fach.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. P. Bauer  
 Vorstand d. Inst. f. Med. Statistik u. Dok.

Prof. M. Schemper  
 Vorstand d. IMC

MEDIZINISCHES DEKANAT

Präs.: - 7. März 1994 (4.3.94)

Zl. 3220 ex 1993/94

www.parlament.gv.at 204-92/93

Klinisches Institut für Hygiene  
Klinisches Institut für Virologie  
der Universität

Kinderspitalgasse 15  
A-1095 Wien

Wien, 1994-03-03

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
im Wege des Medizinischen Dekanats  
der Universität Wien

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Studienrichtung Zahnmedizin (Zahn-Med. StG. 1984)

Namens der klinischen Institute für Hygiene und Virologie sind gegen den vorliegenden Entwurf des o.a. Bundesgesetzes folgende Bedenken anzumelden.

1. Nach dem vorliegenden Entwurf soll das Fach **Hygiene** zusammen mit Biologie und Sozialmedizin (einschließlich Epidemiologie und Präventivmedizin) am Anfang des Studiums gelehrt werden. Der *Umfang* der zu vermittelnden fachspezifischen Wissensinhalte wird daher nur unzureichend sein können. Außerdem erfolgt der Unterricht im geplanten Studienabschnitt zu einem zu frühen *Zeitpunkt*.
2. Das Fach **Mikrobiologie** ist in dem Entwurf nicht einmal genannt.

ad 1. Das Fach Hygiene ist für den Zahnarzt unbestritten von größter Bedeutung. Erinnert sei an die Berichte von Hepatitis B-Virus- und von HIV-Übertragungen auf Patienten durch Zahnärzte. Umgekehrt erfordert auch der Schutz des Zahnarztes vor Infektionen des Patienten gründliche Information über geeignete Präventivmaßnahmen. Weiters erfordert der Umgang mit potentiell toxischem Werkmaterial Kenntnisse über Schädlichkeiten und über vorbeugende Maßnahmen. Unkenntnis anerkannter Hygiene-Regeln kann letztlich auch zu Schadenersatzansprüchen führen.

Hygiene ist aus oben dargestellten Gründen keine wissenschaftliche Grundlage, sondern hat den Stellenwert eines berufsspezifischen Spezialfaches zum Schutz von Patient und Arzt vor Schädigung. Seine ausreichende Berücksichtigung im Studium der Zahnmedizin muß daher selbstverständlich sein.

Da das Fach auf Vorkenntnissen in den Gebieten Physik, Chemie, Biochemie, Mikrobiologie und Pharmakologie aufbaut, sollte es, auch in Hinblick auf das oben Gesagte, als Vorbereitung auf die Berufsausübung erst am *Anfang des zweiten*

MEDIZINISCHES DEKANAT

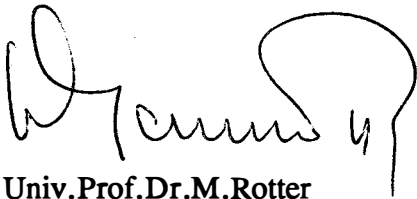
Präs.: - 4. März 1994

Z: www.parlament.gva

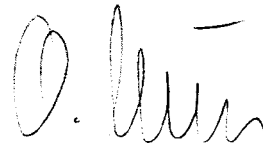
*Studienabschnittes*, allenfalls zusammen mit zahnärztlicher Präventivmedizin, Epidemiologie und Sozialmedizin, sofern diese nicht eigenständig unterrichtet wird, gelehrt werden. Hygiene muß als *Teilprüfung im ersten Teil des zweiten Rigorosums* geprüft werden.

ad 2. Das Fach **Mikrobiologie** ist eine unbestritten wichtig wissenschaftliche Grundlage nicht nur für das Verständnis der Entstehung, für die Diagnose und Therapie von Erkrankungen der Zahn-, Mund- und Kieferregion, sondern auch für Infektionskrankheiten, die vom Zahnarzt auf den Patienten und umgekehrt übertragen werden können.

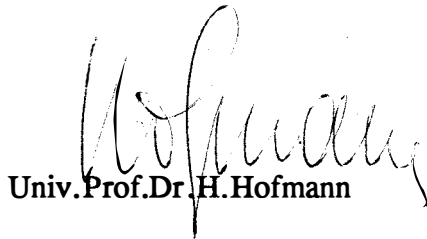
Das Fach Mikrobiologie muß daher im ersten Studienabschnitt in *ausreichendem Umfang* (mit Praktikum), allenfalls zusammen mit Biologie, nach den Fächern Physik, Chemie und Biochemie gelehrt werden. Es muß als *Prüfungsfach des ersten Rigorosums* im Gesetz aufscheinen.



Univ.Prof.Dr.M.Rotter



Univ.Prof.Dr.Ch.Kunz



Univ.Prof.Dr.H.Hofmann

07/03 '94 17:20 FAX +43 1 428188

A.+V. PHYSIOLOGIE →→→ MED. DEK.

INSTITUT FÜR  
ALLGEMEINE UND VERGLEICHENDE PHYSIOLOGIE  
DER UNIVERSITÄT WIEN

SCHWARZSPANIERSTRASSE 17  
A-1090 WIEN  
TELEFON 42 12 65

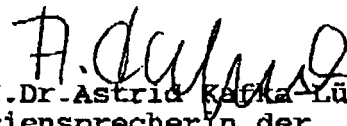
STELLUNGNAHME  
ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES  
ÜBER DIE STUDIENRICHTUNG ZAHNMEDIZIN  
(ZahnMed-StG 1994)

Der Leitungsausschuß der Professorenkurie der Medizinischen Fakultät der Universität Wien hat sich in seiner Sitzung vom 7. März 1994 mit dem Entwurf des Studiengesetzes Zahnmedizin beschäftigt. Dabei wurden folgende Punkte diskutiert:

1. Grundsätzlich wird begrüßt, daß die Ausrichtung auf den künftigen Beruf schon zu einem frühen Zeitpunkt angebahnt wird, indem zahnmedizinspezifische Lehrinhalte bereits im ersten Studienabschnitt vermittelt werden.

2. Eine Eignungsprüfung als Ausdruck einer spezifischen Berufsberatung wird positiv beurteilt, da sie helfen kann, die spätere "drop out"-Rate zu senken und damit Kosten zu reduzieren.

3. Es sollte beachtet werden, daß ein Großteil der erforderlichen naturwissenschaftlichen Grundlagen für Humanmedizin und Zahnmedizin identisch sind. Daraus ergibt sich eine weitgehende Durchlässigkeit zwischen den beiden Studienrichtungen im ersten Studienabschnitt, die speziell in den Fächern Physik und Materialkunde, Chemie und Biochemie sowie Physiologie anzustreben ist.



Prof. Dr. Astrid Kafka-Lützow  
(Kuriensprecherin der  
Professorenkurie der Med. Fak.)

Ergeht an:  
Se Spektabilität Prof. Dr. H. Gruber  
Dekan der Med. Fakultät  
Prof. Dr. J. Koder  
Vorsitzender der Bundeskonferenz  
der Universitäts- und Hochschulprofessoren

MEDIZINISCHES DEKANAT

Präs.: 7. März 1994

Zl. 3266/ ex 1993/94

**ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT  
FÜR HYGIENE, MIKROBIOLOGIE UND  
PRÄVENTIVMEDIZIN**

**A-1095 Wien, Kinderspitalgasse 15**

Telefon 404 90 / 606 oder 206

FAX 404 90 295

Wien, 1994-03-03

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
im Wege des Medizinischen Dekanats  
der Universität Wien

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Studienrichtung Zahnmedizin (Zahn-Med. StG. 1984)

Namens der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin sind gegen den vorliegenden Entwurf des o.a. Bundesgesetzes folgende Bedenken anzumelden.

1. Nach dem vorliegenden Entwurf soll das Fach **Hygiene** zusammen mit Biologie und Sozialmedizin (einschließlich Epidemiologie und Präventivmedizin) am Anfang des Studiums gelehrt werden. Der *Umfang* der zu vermittelnden fachspezifischen Wissensinhalte wird daher nur unzureichend sein können. Außerdem erfolgt der Unterricht im geplanten Studienabschnitt zu einem zu frühen *Zeitpunkt*.
2. Das Fach **Mikrobiologie** ist in dem Entwurf nicht einmal genannt.

ad 1. Das Fach Hygiene ist für den Zahnarzt unbestritten von größter Bedeutung. erinnert sei an die Berichte von Hepatitis B-Virus- und von HIV-Übertragungen auf Patienten durch Zahnärzte. Umgekehrt erfordert auch der Schutz des Zahnarztes vor Infektionen des Patienten gründliche Information über geeignete Präventivmaßnahmen. Weiters erfordert der Umgang mit potentiell toxischem Werkmaterial Kenntnisse über Schädlichkeiten und über vorbeugende Maßnahmen. Unkenntnis anerkannter Hygiene-Regeln kann letztlich auch zu Schadenersatzansprüchen führen.

Hygiene ist aus oben dargestellten Gründen keine wissenschaftliche Grundlage, sondern hat den Stellenwert eines berufsspezifischen Spezialfaches zum Schutz von Patient und Arzt vor Schädigung. Seine ausreichende Berücksichtigung im Studium der Zahnmedizin muß daher selbstverständlich sein.

Da das Fach auf Vorkenntnissen in den Gebieten Physik, Chemie, Biochemie, Mikrobiologie und Pharmakologie aufbaut, sollte es, auch in Hinblick auf das oben Gesagte, als Vorbereitung auf die Berufsausübung erst am *Anfang des zweiten Studienabschnittes*, allenfalls zusammen mit zahnärztlicher Präventivmedizin, Epidemiologie und Sozialmedizin, sofern diese nicht eigenständig unterrichtet wird,

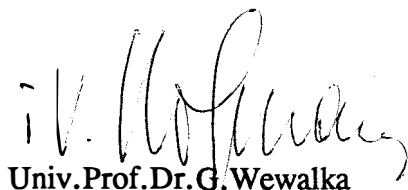
MEDIZINISCHES DEKANAT  
Präs.: - 4. März 1994  
Zl. ex 19

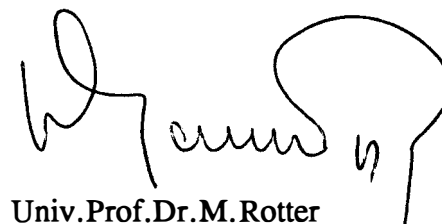
gelehrt werden. Hygiene muß als *Teilprüfung im ersten Teil des zweiten Rigorosums* geprüft werden.

ad 2. Das Fach **Mikrobiologie** ist eine unbestritten wichtig wissenschaftliche Grundlage nicht nur für das Verständnis der Entstehung, für die Diagnose und Therapie von Erkrankungen der Zahn-, Mund- und Kieferregion, sondern auch für Infektionskrankheiten, die vom Zahnarzt auf den Patienten und umgekehrt übertragen werden können.

Das Fach Mikrobiologie muß daher im ersten Studienabschnitt in *ausreichendem Umfang* (mit Praktikum), allenfalls zusammen mit Biologie, nach den Fächern Physik, Chemie und Biochemie gelehrt werden. Es muß als *Prüfungsfach des ersten Rigorosums* im Gesetz aufscheinen.

Für den Vorstand

  
Univ.Prof.Dr.G. Wewalka  
Schriftführer

  
Univ.Prof.Dr.M. Rotter  
Vorsitzender

**MEDIZINISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN****DEKAN: UNIV. PROF. DR. HELMUT GRUBER**UNIVERSITÄT WIEN  
DR. KARL LUEGER-RING 1  
A-1010 WIENTEL.: 40 103 / 2270  
43 52 89  
FAX: 402 60 51An das  
Präsidium des  
Österreichischen Nationalrates  
Parlament

1010 Wien

*Ihr Schreiben: ZI  
vom:  
Sachbearbeiter:  
Unser Zeichen: Gr.*

Wien, am 7. 3. 1994

**Betr.: Bundesgesetz über die Studienrichtung Zahnmedizin, Begutachtung**

Sehr geehrtes Präsidium !

Ich darf zu dem mit 22. 1. 1994 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung Zahnmedizin (ZahnMed-StG 1994) folgende Stellungnahme abgeben:

**Zu § 1**

Die Anführung der Ziele in Form von Punkten 1 bis 6 erscheint zu umfangreich. Punkt 3 ist in Punkten 1 und 2 beinhaltet und sollte weggelassen werden. Punkte 5 und 6 sind eher Aufgaben einer Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und nicht als Ziele einer Studienrichtung aufzufassen. Die beiden Punkte könnten ersatzlos gestrichen werden.

**zu § 2**

Wie aus den Erläuterungen zu entnehmen ist, besteht an allen 3 Medizinischen Fakultäten Österreichs derzeit eine klar definierte Anzahl an Ausbildungsplätzen für den zahnärztlichen Lehrgang. Es muß gegenwärtig davon ausgegangen werden, daß von Seiten den Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung nicht beabsichtigt ist, die 3 Zahnkliniken Österreichs wesentlich in räumlicher und personeller Hinsicht auszuweiten. Folglich wird lediglich die vorhandene Kapazität künftig im Rahmen der neu einzurichtenden Studienrichtung Zahnmedizin für Studierende ab dem 7. Semester zur Verfügung stehen. Daraus folgt, daß es unvermeidbar ist, eine übergroße Anzahl an Studienanfängern aufzunehmen, da dadurch während des Studiums wesentliche Studienverzögerungen vor Eintritt in den 2. Studienabschnitt verursacht würden. **Die im Gesetzesentwurf unter § 2 vorgesehene Ergänzungsprüfung wird daher sehr begrüßt**, da sie eine Auswahl der am besten geeigneten Studienbewerber ermöglicht. Der Zeitpunkt der Prüfung noch vor Beginn des Studienjahres bringt den Vorteil mit sich, daß die Interessenten ihre Eignung im Sinne einer Berufsberatung überprüfen können. Bei Nicht-Bestehen der Ergänzungsprüfung bleibt die Möglichkeit einer

**MEDIZINISCHES DEKANAT**

Präs.: 07. März 1994

ZI. 3260

ex 19 03/94



anderen Studienwahl uneingeschränkt offen. **Auch die unbeschränkte Wiederholbarkeit der Ergänzungsprüfung wird ausdrücklich begrüßt.**

#### **zu § 5**

Aus organisatorischen Gründen ist der Studienbeginn jeweils im Wintersemester sehr zu begrüßen. Auch in der Bundesrepublik Deutschland gehen zunehmend die Medizinischen Fakultäten dazu über, einen Studienbeginn nur im Wintersemester vorzusehen.

#### **zu § 6**

Der Berücksichtigung des § 17 Abs 2 lit a AHSTG (Studieneingangsphase) wird zugestimmt im Sinne der Reduktion auf 5-10 % im 1. Studienjahr unter Hinweis auf die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf, spezieller Teil.

#### **zu § 7**

Die im Abs. 2 aufgezeigte Variante, gewisse Praktika erst nach der erfolgreichen Ablegung der Prüfung in dem entsprechenden Fach vorzusehen ist nicht sinnvoll und wird abgelehnt. Die Prüfung über ein Fach sollte auch die praktischen Inhalte und Fähigkeiten mitbeurteilen. Anstelle dieser abgelehnten Vorgangsweise sollte im Gesetz verankert werden, daß vor Beginn des Praktikums Vorkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Möglicherweise ist dies jedoch bereits ausreichend durch das AHSTG gewährleistet.

#### **zu § 8**

Die unter Punkt 1 angeführte Fächergruppe Biologie, Hygiene und Sozialmedizin (einschließlich Epidemiologie und Präventivmedizin) ist zu heterogen. Die für die Zahnheilkunde sehr wichtigen Inhalte von zahnärztlicher Mikrobiologie und Sozialmedizin sind erst sinnvoll im 2. Studienabschnitt, also zu einem Zeitpunkt, wo die Studierenden bereits in der Zahnklinik arbeiten. Biologie und Mikrobiologie sollten im 1. Studienabschnitt angeführt werden und die restlichen Inhalte der Hygiene-Gruppe (zahnärztliche Mikrobiologie und Sozialmedizin - einschließlich Epidemiologie und Präventivmedizin) sollten als ein eigenes Fach im 2. Studienabschnitt vorgesehen werden.

#### **zu § 9**

Der in Abs 2 angeführten Reihenfolge der Ablegung der Prüfungen kann unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß die Änderung gem. Kommentar zu § 8 berücksichtigt wird. Die Prüfung Hygiene etc. sollte nach den Fächern 1-8 eingeordnet werden. Den in Abs 3 und 4 vorgesehenen Reprobationsfristen wird zugestimmt. Durch diese Regelung wird gewährleistet, daß der Unterricht während der laufenden Semester nicht durch Vorbereitung zu Prüfungen und Abhaltung von Prüfungen gestört wird. Diese strenge Regelung wird auch gewährleisten, daß die Studierenden sich gewissenhaft bereits für die erste Prüfung vorbereiten und nicht erst "Versuche" machen.

#### **zu § 12**


Die im Abs. 2 letzter Satz vorgesehene Möglichkeit vor einem Praktikum die Prüfung in einem Fach ablegen zu können, wird abgelehnt (siehe Bemerkung zu § 7)

**zu § 13**

Die im Abs. 1 angeführte Liste der Lehrveranstaltungen sollte um den Punkt 4. Zahnärztliche Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin (einschließlich Epidemiologie und Präventivmedizin) erweitert werden (siehe Bemerkung zu § 8).

**zu § 16**

Das Bundesgesetz muß unbedingt vor dem 1. Oktober 1994 in Kraft treten, da sonst die Durchführung der Ergänzungsprüfung rechtlich nicht abgesichert ist und somit beeinträchtigt werden könnte.



Prof. Dr. H. Gruber  
(D E K A N)

Wien, 4. 3. 1994

An den  
Dekan der Medizinischen Fakultät  
der Universität Wien  
Herrn Prof. Dr. H. Gruber

Dr. Karl Lueger-Ring 1  
1010 Wien

Betrifft: Erlassung eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung Zahnmedizin  
(ZahnMed-StG 1994)  
Zl. 204 aus 1992/93

Zu oben genanntem Entwurf wird eine Stellungnahme zu folgenden Punkten abgegeben:

§ 2 (4): "Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann unbeschränkt wiederholt werden".  
In den Erläuterungen zum Entwurf steht dazu, daß im Rahmen dieser Prüfung die für die  
gegenständliche Ausbildung erforderlichen manuellen, visuellen und kognitiven Fähigkeiten  
geprüft werden sollen.

Wenn jemand diese Fähigkeiten nicht in ausreichendem Maß besitzt, wird er sie auch bei einer  
Wiederholung der Prüfung nicht besitzen. Eine unbegrenzte Wiederholung der Prüfung wird  
als nicht geeignet erachtet.


Laut § 9 (2) soll die Prüfung der Fächer Pathologie sowie Pharmakologie und Toxikologie  
gemeinsam im Rahmen einer kommissionellen Prüfung stattfinden.


In den Erläuterungen zum Entwurf werden diese beiden Fächer als fachlich verwandt bzw.  
nahestehend angeführt.

Diese Behauptung trifft nicht zu, vielmehr sollte ein Modus gefunden werden, die  
Pharmakologie und Toxikologie entweder als Einzelprüfung oder als kommissionelle Prüfung  
gemeinsam mit jedem der angeführten klinischen Fächer, die in § 8 (1) 9. - 18. genannt sind,  
abzuhalten.

§ 9 (3) "Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen des I. Rigorosums zum  
ersten Mal wiederholt werden dürfen, sind so zu bemessen, daß die erste Wiederholung  
jedenfalls innerhalb von sechs Wochen desselben Semesters oder während der ersten beiden  
Wochen des darauffolgenden Semesters möglich ist."

Die Wiederholungsfrist nur in den ersten zwei Wochen des nachfolgenden Semesters erscheint  
zu gering bemessen. Eine Verlängerung dieser Frist auf vier Wochen wird als angebracht  
erachtet.

  
Prof. Dr. W. Schütz

  
Prof. Dr. J. Suko

MEDIZINISCHES DEKANAT  
Präs.: - 7. März 1994 (4. 3. 94)  
Zl. 3235/ ex 19 93/94  
204-92/93

## Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des ZahnMed-StG 1994

von Prof. F. Wachtler

Zum vorliegenden Entwurf grundsätzlich positiv anzumerken ist die Absicht, die Dauer der Ausbildung zum Zahnarzt zu reduzieren und eine Angleichung an die Ausbildungsordnungen im EWR bzw. der EU herzustellen, wobei die Frage, ob dies wünschenswert und tatsächlich erforderlich sei, hier bewußt ausgeklammert werden soll.

Der vorliegende Entwurf enthält jedoch meines Erachtens auch wesentliche Mängel, auf die im Folgenden kurz hinzuweisen ich mir erlaube.

ad § 1 (5) Beziehung zur Medizin: Wenn die Zahnmedizin innerhalb der Gesamtmedizin weiterentwickelt werden soll, ist die Abtrennung des Zahnmedizin-Studiums von dem der Medizin widersinnig.

ad § 2 Eingangsprüfung: Wenn die Eignungsprüfung, wie in den Erläuterungen p.2 angemerkt, der Überprüfung insbesondere auch der manuellen Fähigkeiten dienen soll, die ein Studienwerber entweder hat oder eben nicht, so ist nicht ersichtlich, wieso diese Prüfung überhaupt, ja sogar beliebig oft wiederholt werden kann. Es bleibt unklar, wer diese Prüfung durchführen soll.

ad § 4 Gliederung des Studiums: Die Gliederung des Studiums ist von der Struktur her keine neue Konzeption eines Studiums, sondern ein verkürztes Medizinstudium, gefolgt von einer verlängerten zahnärztlichen Fachausbildung. Wünschenswert wäre die Hereinnahme von spezifischen zahnärztlichen Inhalten, wie etwa Zahnerhaltungskunde oder Prothetik in den ersten Studienabschnitt um für den Studenten die Berufsentscheidung früh überprüfbar zu machen.

ad § 6 (2) Studieneingangsphase: Wenn eine Eignungsprüfung durchgeführt und spezifisch zahnärztliche Inhalte und manuelle Fähigkeiten im ersten Studienabschnitt vermittelt werden, ist eine Studieneingangsphase überflüssig.

ad § 8 Fächerkanon des ersten Rigorosums: Dies ist eine der problematischsten Bestimmungen des Gesetzes überhaupt, da viel zu viele Fächer und damit auch Prüfungen gefordert sind, andere wichtige Fächer jedoch fehlen. Keine einzige Prüfung ist spezifisch zahnärztlichen Inhaltes. Es muß bezweifelt werden, ob bei der Vielzahl der Fächer ein akzeptabler Kenntnisstand in den einzelnen Fächern überhaupt erreichbar ist.

Es fehlt etwa das wichtige Fach Pathophysiologie, dagegen sind Fächer wie Augenheilkunde und Gynäkologie, die geringere Bezüge zur Zahnheilkunde aufweisen, im Fächer- und Prüfungskanon vertreten, medizinische Psychologie kommt sowohl als Prüfungsfach des ersten als auch des zweiten Rigorosums vor, die Trennung von Gerichtsmedizin als Fach des ersten Rigorosums und Rechtskunde als Fach des zweiten Rigorosums ist nicht nachzuvollziehen.

MEDIZINISCHES DEKANAT

Präs.: 4. März 1994

Zl.

ex 19 /

Zusammenfassend wird eine Neuformulierung des Fächer- und Prüfungskanons mit folgenden Schwerpunkten empfohlen: numerische Limitierung der Einzelprüfungen, Elimination von Redundanzen und Wiederholungen und Einbeziehung von spezifisch zahnärztlichen Fächern in den ersten Studienabschnitt.

ad § 9 (4) Reprobationsfrist: Eine mindestens sechsmonatige Sperrfrist bei einer zweiten Prüfungswiederholung ist abzulehnen. Es sollte die Bemessung der Reprobationsfrist bis zu einer Obergrenze im Ermessen des Prüfers liegen.

ad § 10 (3) Fächerkanon des zweiten Rigorosums: Wie schon in den Ausführungen zu § 8 erwähnt fallen auch hier Überschneidungen mit Fächern des ersten Rigorosums auf und zwar: Z 4.: Notfallmedizin, Z 5.: Chirurgie, Z 6.: Radiologie, Z 7.: Materialkunde, Z 8.: Medizinische Psychologie sowie (4) Z 2.: Rechtskunde mit Gerichtsmedizin. Diese Redundanzen sollten durch Zusammenziehung von Prüfungen reduziert werden.

ad § 15 Wahlfachausbildung und Dissertation: erscheinen entbehrlich zu sein.

ad § 16 Inkrafttreten: Bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. 10. 1994 ist der Beginn der Studien im WS 1994/95 nicht möglich, da eine Absolvierung der Eignungsprüfung gemäß § 2 (3) vor dem 1. 10. 1994 und damit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen müßte. Für eine Eignungsprüfung vor dem 1. 10. 1994 würde mithin die gesetzliche Grundlage fehlen und diese könnte daher aus formalen Gründen erst nach dem 1. 10. 1994 erfolgen. Dies würde den Beginn des Studiums gemäß § 2 (1) im WS 1994/95 ausschließen.

Für den Unterricht in Anatomie und Histologie sind Mikroskopier- und Seziersäle erforderlich. Da die entsprechenden Einrichtungen der medizinischen Fakultät voll ausgelastet sind und weitere geeignete Räumlichkeiten weder zur Verfügung stehen, noch bis zum geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens (fünf Monate) zur Verfügung gestellt werden können erscheint der in Aussicht genommene Beginn des Studiums illusorisch.

In den Erläuterungen findet sich eine ganze Menge von Vorstellklungen, Absichtserklärungen und Intentionen für zu erlassende Verordnungen und Durchführungsbestimmungen, die in der vorliegenden Form nicht akzeptabel erscheinen.

ad p. 11, derzeitige Aspiranten in der Warteliste: Es ist völlig inakzeptabel, nicht allen derzeit in Wartelisten eingetragenen Promovierten, die im guten Glauben in den zahnärztlichen Lehrgang aufgenommen zu werden ihr Medizinstudium absolviert haben eine Möglichkeit, die zahnärztliche Ausbildung abzuschließen zu gewähren. Darüber hinaus sind derartige Übergangsbestimmungen auch für all diejenigen Studenten der Medizin vorzusehen, die vor dem Inkrafttreten des in Rede stehenden Gesetzes das Studium der Medizin in der Absicht Zahnärzte zu werden begonnen haben.

Dies ist umsomehr erforderlich, da es ja ein explizites Anliegen des Gesetzes ist, die Ausbildungsdauer zu reduzieren. Entsprechende Übergangsbestimmungen wären daher zu schaffen.

ad p. 11, Kosten: Die Einschätzung der Kosten erscheint unrealistisch. Dafür ein Beispiel aus dem Fach Histologie und Embryologie. Um einen adäquaten Unterricht, so wie er dem im Fach Zahnmedizin (etwa in der BRD üblichen) entspricht, ist pro Jahr ohne Kosten für Lehrpersonal ca. ein Betrag von 2 Mio öS erforderlich.

Auch die Prognosen der Zahl der Studienanfänger erscheinen als viel zu gering angesetzt.

Die beabsichtigte Trennung von Lehrveranstaltungen für Mediziner und Zahnmediziner ist aus mehreren Gründen abzulehnen: Die Kosten dafür sind, wie oben angeführt hoch, in der BRD wird aus sachlichen Gründen von der Trennung wieder abgegangen, der Wechsel zwischen Studienrichtungen wird erschwert und es wird nicht möglich sein, die Lehre mit Lehraufträgen abzudecken.

An dieser Stelle muß ausdrücklich auch darauf hingewiesen werden, daß Universitätsprofessoren an der gleichen Fakultät nach der derzeitigen Regelung keine remunerierten Lehraufträge erhalten. Da viele Professoren bereits den vollen Rahmen des Kollegeldes ausschöpfen ist es naiv anzunehmen, daß ohne entsprechende finanzielle Entschädigung sich die Professoren der Medizin an der zahnärztlichen Ausbildung beteiligen werden.

Initiativgemeinschaften Sozialdemokratischer Mediziner  
Liste ISM/VSSTÖ - Sozialdemokratische Mediziner  
Gatterburggasse 16  
1190 Wien

Herrn Dekan  
Prof. Dr. Gruber  
Med. Dekanat der Universität  
Dr. Karl Lueger Ring 1  
A - 1010 WIEN

Wien am 3.3.1994

Betrifft: Stellungnahme zum ZahnMed-StG 1994

Sehr geehrter Herr Spectabilis !

Ich möchte Ihnen hiermit zur Kenntnis bringen, daß der vorliegende Gesetzesentwurf über die Studienrichtung Zahnmedizin (ZahnMed-Stg 1994) von meiner Kollegiumsfraktion einstimmig abgelehnt wird.

Da fortdauernd immer neue Informationen zugänglich werden, die für eine genaue Stellungnahme unerlässlich sind, können wir die vorgeschlagene Einreichfrist 4.3.1994 nicht einhalten. Wir werden Ihnen jedoch bis spätestens 11.3.1994 unsere Stellungnahme zukommen lassen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

MEDIZINISCHES DEKANAT  
Präs.: 4. März 1994  
Zl. 3214 ex 19-13/94

cand.med. Marcus Arige

Stv. Fraktionsvorsitzender